

# Vergütungsbericht 2024

inklusive des Vermerks des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts  
nach §162 Abs. 3 AktG

# Vergütungsbericht

Dieser Vergütungsbericht gibt die Grundsätze des Vergütungssysteme für gegenwärtige und frühere Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Voltabox AG wieder.

Gemäß § 162 AktG berichtet die Gesellschaft über die im Geschäftsjahr 2024 den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährten und zugeflossenen Vergütungen sowie die Grundsätze der Vergütungssysteme für das Geschäftsjahr 2024.

Der Vergütungsbericht sowie der Vermerk des Abschlussprüfers über die durchgeführte Prüfung sind auf der Website der Voltabox AG unter <https://ir.voltabox.ag/corporate-governance#verguetung> abrufbar.

## Vergütung des Vorstands

### Beschluss der Hauptversammlung

Gemäß § 120a Abs. 1 AktG in der gültigen Fassung, nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) vom 12. Dezember 2019, beschließt die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft über die Billigung des Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung des Systems, mindestens jedoch alle vier Jahre.

Der Aufsichtsrat hat am 19. Juli 2021 ein neues Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder beschlossen, das den Vorgaben des ARUG II entspricht und die Empfehlungen des DCGK berücksichtigt.

Die Hauptversammlung hat am 1. September 2021 das nachstehend dargestellte Vergütungssystem gemäß § 120a Abs. 1 AktG gebilligt.

Ebenso hat die Hauptversammlung am 1. September 2021, entsprechend den Anforderungen des ARUG II, das bestehende Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats bestätigt.

### Grundlagen des Vergütungssystem des Vorstands

Das vom Aufsichtsrat der Voltabox AG beschlossene Vergütungssystem für den Vorstand verfolgt das Ziel, die Vorstandsmitglieder gemäß ihrer Aufgaben- und Verantwortungsbereiche angemessen zu vergüten und die Leistung jedes Vorstandsmitglieds sowie den Erfolg des gesamten Unternehmens zu berücksichtigen. Grundsätzlich soll das Vergütungssystem Anreize für eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes der Voltabox AG und eine erfolgreiche sowie erfolgsorientierte Unternehmensführung setzen. Zuletzt ist die Gesellschaft von den Vorgaben des bestehenden Vergütungssystem in Teilen abgewichen, um den besonderen Herausforderungen bei der operativen und wirtschaftlichen Stabilisierung des Unternehmens gerecht zu werden. So sahen die Vorstandsverträge in den vergangenen drei Geschäftsjahren keine kurzfristigen oder langfristigen variablen Bestandteile vor.

### Festsetzung der Vergütungshöhen

Der Aufsichtsrat legt gemäß dem beschlossenen Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands eine Ziel-Gesamtvergütung fest.

### Gesamtvergütung

Die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder besteht gemäß dem beschlossenen Vergütungssystem nur aus fixen Vergütungsbestandteilen. Im Berichtsjahr wurde ein variabler Vergütungsbestandteil in Form einer Inflationsprämie in Höhe von TEUR 3 vereinbart und ausbezahlt.

## Maximalvergütung

Vor dem Hintergrund, dass keine variablen Vergütungsbestandteile vereinbart worden sind, existierte keine separat festgelegte Größe der Maximalvergütung.

## Rückforderungsmöglichkeiten variabler Vergütungsbestandteile

Dem Aufsichtsrat steht nach § 87 Abs. 2 AktG das Recht zu, die Bezüge von Vorstandsmitgliedern mit Wirkung für die Zukunft auf eine angemessene Höhe herabzusetzen bzw. die Vergütungsstruktur und die Ausgestaltung der einzelnen Vergütungskomponenten zu verändern. Bei entsprechenden Anpassungen zur Gewährleistung einer angemessenen Vergütung ist die Lage der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen.

Angesichts der Tatsache, dass keine variablen Vergütungsbestandteile im Vorstandsvertrag vereinbart waren, hat der Aufsichtsrat im Berichtsjahr nicht von der Möglichkeit gem. § 162 Abs. 1 Nr. 4 Gebrauch gemacht, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern.

## Umgang mit Interessenkonflikten

Der Behandlung von Interessenkonflikten von Aufsichtsratsmitgliedern wird eine hohe Bedeutung beigemessen. Entscheidend hierfür sind die Regelungen des Aktiengesetzes sowie des DCGK, die sowohl bei der Fest- und Umsetzung des Vergütungssystems als auch im Rahmen der kontinuierlichen Überprüfung des Vergütungssystems präzise beachtet werden.

Für den Falls, dass Interessenkonflikte auftreten, müssen die betroffenen Mitglieder des Aufsichtsrats diese gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offenlegen. Bei entsprechenden Abstimmungen enthalten sie sich. Darüber hinaus erstattet der Aufsichtsratsvorsitzende der Hauptversammlung Bericht über aufgetretene Interessenkonflikte und den Umgang mit diesen. Bestehen wesentliche Interessenkonflikte und sind diese nicht nur vorübergehender Natur, führt dies zu einer Beendigung des Aufsichtsratsmandats.

## Gewährte Vergütungen an Vorstandsmitglieder

Im Geschäftsjahr 2024 belief sich die Gesamtvergütung des Vorstands auf TEUR 246, während sie im Vorjahr TEUR 220, inkl. Drittzuwendungen gem. § 162 Abs. 2 Nr. 1 AktG, betrug. Diese Summe setzt sich aus fixen Gehaltsbestandteilen und einer einmaligen Bonuszahlung in Form einer Inflationsprämie in Höhe von TEUR 3 zusammen. Variable Vergütungen wurden weder für das Berichtsjahr noch für das Vorjahr gewährt. Sämtliche gewährten und zugeflossenen Vergütungen entsprechen den Vorgaben des geltenden Vergütungssystems und wurden in Einklang mit den gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen festgelegt.

Nachfolgend sind die im Geschäftsjahr gewährten Vergütungen aufgeführt:

Gewährte Vergütungen	Patrick Zabel	
	CEO	
	Eintrittsdatum CFO: 26.05.2020 Austrittsdatum CFO: 31.12.2021 Eintrittsdatum CEO: 16.03.2022 Austrittsdatum CEO: 10.02.2025	
In EUR	2024	2023
Festvergütung	245.895,79	171.824,07
Drittzuwendungen gem. § 162 Abs. 2 Nr. 1 AktG	0	48.000
<b>Summe</b>	<b>245.895,79</b>	<b>219.824,07</b>
Anteil an der Gesamtvergütung	100 %	100 %
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>245.895,79</b>	<b>219.824,07</b>

Im Berichtsjahr wurden dem Vorstand Aktien weder gewährt noch zugesagt. Ebenso fanden keine Aktienoptionen oder sonstige aktienbasierte Vergütungsprogramme Anwendung.

Gemäß § 162 Abs. 2 Nr. 1 AktG ist die Gesellschaft verpflichtet, im Vergütungsbericht sämtliche Leistungen offenzulegen, die einem Vorstandsmitglied nicht nur für, sondern auch im Hinblick auf seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied von Dritten zugesagt oder gewährt wurden. Dies umfasst sämtliche Vorteile, die in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit stehen und über die eigentliche Vergütung hinausgehen.

Im Vorjahr resultierte eine solche Drittvergütung aus einem Dienstleistungsvertrag zwischen der Voltabox AG und der Trionity Invest GmbH. Diese Vergütung steht im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit und wurde entsprechend den gesetzlichen Offenlegungspflichten berücksichtigt.

### Vertikalvergleich Vorstandsvergütung (gewährt) gegenüber dem Vorjahr gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 AktG\*

Vorstandsmitglied	2021 ggü. 2020	2022 ggü. 2021	2023 ggü. 2022	2024 ggü. 2023
Jürgen Pampel (bis 16.03.2022)	24%	-85%	n.a.	n.a.
Burkhard Leifhelm (vom 26.05.2020 bis 30.04.2021)	45%	n.a.	n.a.	n.a.
Patrick Zabel (vom 26.05.2020 bis 31.12.2021 und vom 16.03.2022 bis 10.02.2025)	136%	-25%	15%	12
Ertragsituation	2021 (ggü. 2020)	2022 (ggü. 2021)	2023 (ggü. 2022)	2024 (ggü. 2023)
Konzern-EBIT in TEUR	-10.000	-3.896	-2.755	-3.953
EBIT-Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr	74%	61%	29%	-43%
Entwicklung der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer auf Vollzeitäquivalenzbasis	2021 ggü. 2020	2022 ggü. 2021	2023 ggü. 2022	2024 ggü. 2023
Angestellte Arbeitnehmer	n.a.	17%	13%	-19%

\*Unterjährige Ein- oder Austritte von Vorstandsmitgliedern können zu erheblichen Schwankungen beim Vertikalvergleich der Vergütung führen.

Die Gesellschaft strebt an, den von der Hauptversammlung beschlossenen Rahmen für die Vergütungsstruktur bei der Gestaltung neuer Vorstandsverträge umfassend zu berücksichtigen. Dies soll eine kontinuierliche Anpassung an die aktuellen regulatorischen und unternehmerischen Anforderungen sowie eine nachhaltige und faire Vergütungspolitik gewährleisten, die sowohl den Interessen der Gesellschaft als auch denen der Aktionäre gerecht wird. Vor dem Hintergrund der im Frühjahr 2025 beschlossenen Neuausrichtung der Gesellschaft gilt zukünftig verstärkt das Ziel, Anreize für eine langfristige und verantwortungsbewusste Unternehmensführung zu setzen, ohne dabei die finanzielle Stabilität der Gesellschaft zu gefährden.

### Vergütung des Aufsichtsrats

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Voltabox AG erfolgt auf der Grundlage von § 17 der Satzung der Gesellschaft und wird damit von der Hauptversammlung gebilligt. Gemäß § 113 Abs. 3 AktG in der seit dem 1. Januar 2020 gültigen Fassung hat die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft mindestens alle 4 Jahre über die Vergütung und das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats zu beschließen.

### Grundlagen, Ziele und Bestandteile des Vergütungssystems des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Voltabox AG überwacht und berät den Vorstand der Gesellschaft. Dabei erhält er Einblick in zentrale operative und strategische Themen der Unternehmensführung und steht hierzu in engem Kontakt mit dem Vorstand. Die Aufsichtsratsvergütung soll entsprechend Grundsatz 24 des aktuellen DCGK in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie zur Lage der Gesellschaft stehen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Form und Höhe der Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder einen Anreiz für geeignete Kandidaten darstellen.

Entsprechend der Anregung des aktuellen DCGK in Ziffer G.18 Satz 1 und der vorherrschenden Überzeugung einer Vielzahl von Investoren und Stimmrechtsberatern erhalten die Aufsichtsratsmitglieder bei der Voltabox AG ausschließlich eine Festvergütung. Für sie ist demzufolge keine variable Vergütung vorgesehen.

Der Aufsichtsrat fungiert als objektives, unabhängiges Beratungs- und Kontrollorgan. Eine Festvergütung unterstützt das Ziel, eine kontinuierliche Überwachung und Bewältigung der Aufgaben des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft zu gewährleisten. Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihr Amt unbeeinflusst von externen Faktoren oder der wirtschaftlichen Entwicklung des Voltabox-Konzerns aus.

## Verfahren zur Festsetzung, Überprüfung und Umsetzung des Vergütungssystems

Über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird auf Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 113 Abs. 3 Satz 1 AktG in der aktuellen Fassung mindestens alle vier Jahre durch die Hauptversammlung Beschluss gefasst. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Voltabox AG ist durch die entsprechende Beschlussfassung der Hauptversammlung in § 17 der Satzung geregelt.

## Überblick über die feste jährliche Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder

Gemäß den satzungsmäßigen Bestimmungen erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine feste jährliche Vergütung. Diese beträgt für ein reguläres Mitglied TEUR 10 pro Geschäftsjahr. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält aufgrund seines erweiterten Verantwortungsbereichs eine erhöhte Vergütung in Höhe von TEUR 20, während der stellvertretende Vorsitzende eine Vergütung von TEUR 15 erhält. Sollte ein Mitglied dem Aufsichtsrat nicht für das gesamte Geschäftsjahr angehören, wird die Vergütung anteilig auf die Dauer der tatsächlichen Amtszeit angepasst.

## D&O-Versicherung

Neben der festen Vergütung sind die Mitglieder des Aufsichtsrats in eine von der Gesellschaft abgeschlossene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sogenannte D&O-Versicherung) einbezogen. Diese Versicherung wird zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen und dient dem Schutz der Aufsichtsratsmitglieder vor finanziellen Risiken, die sich aus ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft ergeben können.

## Auslagersatz

Zusätzlich haben die Aufsichtsratsmitglieder Anspruch auf die Erstattung angemessener und nachgewiesener Auslagen, die ihnen im Rahmen der Wahrnehmung ihres Amtes entstehen. Dies umfasst beispielsweise Reise- und Übernachtungskosten, die durch die Teilnahme an Sitzungen und sonstigen Verpflichtungen im Zusammenhang mit ihrer Aufsichtsrats-tätigkeit entstehen. Soweit einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen, kann diese ebenfalls erstattet werden.

## Gewährte und zugeflossene Vergütung an die Aufsichtsratsmitglieder im Detail

Im Berichtsjahr belief sich die Gesamtvergütung der Aufsichtsratsmitglieder auf TEUR 42,5. Im Vorjahr betrug diese noch TEUR 45. Diese Differenz resultiert aus der veränderten Zusammensetzung des Aufsichtsrats im Laufe des Geschäftsjahres sowie der anteiligen Vergütung ausgeschiedener Mitglieder. Der Aufsichtsrat erlangte zum 20. Januar 2025 durch gerichtliche Bestellung von Christian Maeder und Lutz Johannes Holkenbrink wieder seine gemäß Satzung der Gesellschaft erforderliche Größe von drei Mitgliedern.

Die Vergütungsstruktur stellt sicher, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats eine angemessene und marktgerechte Entlohnung für ihre umfassenden Aufgaben in der strategischen Überwachung und Begleitung der Gesellschaft erhalten. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, die im Geschäftsjahr 2024 ganz oder teilweise dem Organ angehörten:

In EUR	Herbert Hilger Vorsitzender des Aufsichtsrats <small>ab 22.11.2021</small>		Roland Mackert Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats <small>ab 22.11.2021 bis 09.09.2024</small>		Toni Junas Mitglied des Aufsichtsrats <small>ab 22.11.2021 bis 09.09.2024</small>	
	2024	2023	2024	2023	2024	2023
Festvergütung	20.000	20.000	15.000	15.000	7.500	10.000
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>20.000</b>	<b>20.000</b>	<b>15.000</b>	<b>15.000</b>	<b>7.500</b>	<b>10.000</b>

**Vertikalvergleich Aufsichtsratsvergütung (gewährt) gegenüber dem Vorjahr gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 AktG\***

<b>Aufsichtsratsmitglied</b>	<b>2021 ggü. 2020</b>	<b>2022 ggü. 2021</b>	<b>2023 ggü. 2022</b>	<b>2024 ggü. 2023</b>
Klaus Dieter Frers (bis 15.11.2021)	-13%	n.a.	n.a.	n.a.
Hermann Börnemeier (bis 12.11.2021)	-13%	n.a.	n.a.	n.a.
Walter Schäfers (bis 12.11.2021)	-13%	n.a.	n.a.	n.a.
Herbert Hilger (seit 22.11.2021)	n.a.	300%	0%	0%
Roland Mackert (vom 22.11.2021 bis 09.09.2024)	n.a.	300%	0%	0%
Toni Junas (vom 22.11.2021 bis 09.09.2024)	n.a.	300%	0%	-25%
<b>Ertragssituation</b>	<b>2021 (ggü. 2020)</b>	<b>2022 (ggü. 2021)</b>	<b>2023 (ggü. 2022)</b>	<b>2024 (ggü. 2023)</b>
Konzern-EBIT in TEUR	-10.000	-3.896	-2.755	-3.953
EBIT-Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr	74%	61%	29%	-43%
<b>Entwicklung der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer auf Vollzeitäquivalenzbasis</b>	<b>2021 ggü. 2020</b>	<b>2022 ggü. 2021</b>	<b>2023 ggü. 2022</b>	<b>2024 ggü. 2023</b>
Angestellte Arbeitnehmer	n.a.	17%	13%	-19%

*\*Unterjährige Ein- oder Austritte von Aufsichtsratsmitgliedern können zu erheblichen Schwankungen beim Vertikalvergleich der Vergütung führen.*

Paderborn, 24. April 2025

-----

Der Vorstand

-----

Der Aufsichtsrat

# **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers**

## **VERMERK DES UNABHÄNGIGEN WIRTSCHAFTSPRÜFERS ÜBER DIE PRÜFUNG DES VERGÜTUNGSBERICHTS NACH § 162 ABS. 3 AKTG**

### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Vergütungsbericht der Voltabox AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (09.2023)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

### **Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

### **Verantwortung des Wirtschaftsprüfers**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

### **Umgang mit etwaigen irreführenden Darstellungen**

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, den Vergütungsbericht unter Berücksichtigung der Kenntnisse aus der Abschlussprüfung zu lesen und dabei für Anzeichen aufmerksam zu bleiben, ob der Vergütungsbericht irreführende Darstellungen in Bezug auf die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts enthält.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine solche irreführende Darstellung vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Bielefeld, den 24. April 2025

Rödl & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schumacher  
Wirtschaftsprüfer

Wenning  
Wirtschaftsprüfer